

§. 6.

Von den zum Berufskreise der Advocaten und Anwälte gehörenden Geschäften ist jeder Andere ausgeschlossen.

Zur Vertretung vor den Amts- und Stadtgerichten sind auch andere Bevollmächtigte, jedoch ohne Anspruch auf eine andere Vergütung, als die Procuraturgebühr, zulässig.

Verträge zwischen derartigen Bevollmächtigten und ihren Auftraggebern über ein Honorar sind nichtig und ohne Wirkung.

Eine denselben gegebene Vergütung kann zurückgefordert werden.

Dasselbe findet statt, wenn Nichtberechtigte Rath oder Gutachten in Rechtsachen erteilen, oder außergerichtliche Rechtsangelegenheiten besorgen.

§. 7.

Die Disciplinargewalt über die Advocaten und Anwälte wird ausschließlich von der Advocatenkammer ausgeübt, jedoch mit Vorbehalt der dem Richter bei den gerichtlichen Verhandlungen zustehenden Polizeigewalt.

Wird in schriftlichen Eingaben der Advocaten oder Anwälte die Würde des Gerichts verletzt, so ist das Gericht befugt, dieselben zurückzugeben und die Staatsanwaltschaft zur Erwirkung der Bestrafung des Exhibenten im Wege des Criminal- oder Disciplinar-Verfahrens aufzufordern.

Der Antrag auf eine der im §. 17 erwähnten Disciplinarstrafen erfolgt bei der Advocatenkammer durch den Oberstaatsanwalt.

Gegen die Entscheidungen der Advocatenkammer steht sowohl dem theiligten Exhibenten als dem Oberstaatsanwalte der Recurs an das Obergericht als Disciplinar-Behörde zu.

§. 8.

Der Anwalt kann bei der Uebernahme einer Sache einen angemessenen Vorschuß und nach dessen Verbrauch jederzeit einen neuen verlangen; wird dieser nicht rechtzeitig gezahlt, so kann er seine Thätigkeit versagen oder einstellen.

§. 9.

Zahlungsbefehle über die Kostenrechnungen der Advocaten und Anwälte erlassen die Gerichte der Hauptsache. Wenn rücksichtlich der in der Tare nicht absolut bestimmten Ansätze für gerichtliche Geschäfte, oder rücksichtlich der Ansätze für außergerichtliche Geschäfte Streitigkeiten über deren Betrag zwischen dem Anwalte und Advocaten und dessen eigener Partei entstehen, so hat auf den Antrag des einen oder andern Theils die Advocatenkammer ihr Gutachten über jenen Betrag abzugeben.

§. 10.

In Beziehung auf gerichtliche Geschäfte sind alle, eine Abweichung von der

der Gebührentaxe enthaltenden Verträge zwischen der Partei und dem Anwalte verboten und ohne jede Wirkung.

In Beziehung auf außergerichtliche und Advocatur-Geschäfte sind dagegen Verträge zwischen Anwalt und Partei, Advocaten und Klienten, gültig, insoweit sie schriftlich abgefaßt sind.

§. 11.

Advocaten und Anwälte dürfen zwar Ehrenämter ohne Weiteres, andere Nebengeschäfte und Aemter aber nur nach erforderlichem Gutachten der Advocatenkammer und nach Genehmigung der Regierung übernehmen und betreiben.

Advocaten, aber nicht Anwälte, können in denjenigen Fächern, worin dies nach den Vorschriften der Prozeßordnungen zulässig ist, Referendare und Ergänzungsrichter sein, in denselben auch als Protocollführer verwandt werden.

§. 12.

Insofern diese Ordnung keine Abänderungen der für die Verhältnisse der Advocaten und Anwälte zu ihren Klienten, Parteien und den Gerichten jetzt geltenden Bestimmungen enthält, bleiben dieselben bestehen.

IV. Advocatenkammer.

§. 13.

Die Advocaten und Anwälte des Landes werden durch die Advocatenkammer vertreten, in der durch dieses Gesetz (§. 16) bestimmten Weise.

§. 14.

Die Advocatenkammer steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Regierung, welche solche durch das Organ des Oberstaatsanwaltes ausübt.

§. 15.

Der Oberstaatsanwalt als Regierungs-Commissair ist berechtigt, allen Sitzungen der Advocatenkammer und den Generalversammlungen der Advocaten beizuwohnen. Er ist daher von denselben zeitig zu benachrichtigen und alle Beschlüsse der Kammer und Generalversammlungen sind ihm mitzutheilen.

Legt er Einspruch gegen dieselben ein, so ist deren Ausführung bis dahin, daß die Regierung entschieden hat, auszusetzen.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Disciplinar-Verfügungen (§. 16).

§. 16.

Die Advocatenkammer hat folgenden Geschäftskreis:

- 1) die Rollen der Anwälte und Advocaten zu führen;
- 2) die Wahrnehmung der Standesinteressen durch Anträge an die Landesregierung;

- 3) die Sorge für Erhaltung und Entfaltung eines würdigen Standesgeistes, Aufrechterhaltung der innern Ordnung unter den Advocaten und Anwälten, mit der Befugniß, zur Wahrnehmung dieser Ordnung Disciplinar-Versügungen zu erlassen und gegen die Mitglieder wegen ordnungswidrigen oder unangemessenen Verhaltens Disciplinarstrafen zu erkennen, den Streitigkeiten, wozu die Amtsführung der Advocaten oder Anwälte Veranlassung geben möchte, sowohl der Partei, als Dritten gegenüber, auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung, vorzubeugen oder eine gütliche Beilegung zu versuchen, und auf Antrag eines oder mehrer Betheiligten ein Gutachten über die Begründung der Beschwerde und die daraus entspringende Entschädigungsverbindlichkeit des Advocaten oder Anwaltes abzugeben; Beschwerden der Advocaten und Anwälte gegen einander zu entscheiden;
- 4) über die Streitigkeiten rücksichtlich der Ansprüche der Advocaten oder Anwälte auf Honorar oder Auslagen Gutachten abzugeben;
- 5) auf Erfordern der Landesregierung Gutachten abzugeben;
- 6) die Cassenverwaltung zu führen.

Beschwerden der Advocaten oder Anwälte gegen Behörden oder Beamte können nur durch die Advocatenkammer, wenn diese solche für begründet hält, verfolgt werden und sind daher bei dieser anzubringen.

S. 17.

Die Advocatenkammer ist folgende Disciplinarstrafen nach Anhörung des Betheiligten zu erkennen berechtigt:

- 1) Warnungen;
- 2) Geldstrafen bis zu 25 Rthl.;
- 3) Schriftliche Verweise;
- 4) Verweise vor versammelter Kammer;
- 5) Verlust des Stimmrechts und der Wählbarkeit auf ein Jahr;
- 6) Androhung des Antrags auf Suspension.

Es bleibt dem Ermessen der Advocatenkammer überlassen, unter diesen Strafen zu wählen und mehrere derselben zugleich anzuwenden.

Bei Erkennung von Disciplinarstrafen finden gegen die Mitglieder der Advocatenkammer dieselben Ablehnungsgründe statt, wie gegen Richter.

Gegen solche Strafversügungen findet ein Recurs an das Obergericht als Disciplinarbehörde statt, welcher innerhalb 14 Tagen nach deren Behändigung schriftlich bei der Advocatenkammer einzureichen und von dieser mit Bericht an das Obergericht zu befördern ist.

Die Mitglieder der Advocatenkammer, gegen welche eine der unter 3, 4,

4, 5 und 6 aufgeführten Strafen erkannt, oder ein Antrag auf Suspension gestellt ist, scheiden aus der Kammer aus.

§. 18.

Die Advocatenkammer hat ihren Sitz am Orte des Obergerichts. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen aus den Anwälten des Kreises Detmold drei, aus denen des Kreises Lemgo zwei Mitglieder zu wählen sind.

Außerdem sind zwei Stellvertreter, und zwar einer aus dem Kreise Detmold, der andere aus dem Kreise Lemgo zu wählen. In Behinderungsfällen eines Mitgliedes der Advocatenkammer, oder wenn ein solches ganz ausscheidet, tritt zunächst derjenige Stellvertreter ein, welcher die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten hat.

§. 19.

Die Wahl, deren Ergebnis öffentlich bekannt zu machen ist, erfolgt in einer Generalversammlung, in welcher mindestens zwei Drittheile aller Advocaten erschienen sein müssen, nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Advocaten und Anwälte. Die durch den Vorsitzenden der Advocatenkammer zu leitenden Wahlen geschehen auf drei Jahre, und die Regierung wird von deren Ergebnis benachrichtigt. Das Ausbleiben der Wahlberechtigten ohne genügende Entschuldigung hat eine Geldstrafe von 10 Rthl. zur Folge. Nur wiedererwählte Mitglieder der Advocatenkammer können die Wahl für das Mal ablehnen, andere nur aus triftigen Gründen, worüber die Advocatenkammer entscheidet.

Hat bei der ersten Abstimmung keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl, so sind die drei Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Befinden sich mehr als drei Personen in der relativen Stimmenmehrheit, so sind die auf die engere Wahl zu bringenden Personen durch das Loos zu bestimmen, und zwar findet eine Loosung nur unter den Personen statt, welche gleiche Stimmen haben, und derjenige, welcher eine größere Stimmenzahl für sich hat, wird, ohne zu loosen, mit auf die engere Wahl gebracht. Bei der zweiten Abstimmung entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§. 20.

Die Advocatenkammer wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihren Mitgliedern einen an ihrem Sitze wohnhaften Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer, welcher zugleich das Geschäft des Cassenführers übernimmt.

Die Mitglieder der Kammer werden als beständige Bevollmächtigte für ihren Wahlkreis angesehen, sie können von dem Vorsitzenden mit allen dort vorfallenden Geschäften beauftragt werden, und es ist ihre Obliegenheit, der
Kam-

Kammer von Allem Anzeige zu machen, was zu deren Wirkungskreise gehört. Sie haben außerdem das Recht der Erinnerung den Advocaten und Anwälten ihres Kreises gegenüber.

§. 21.

Die Kammer beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Disciplinarstrafsachen die gelindere Meinung, in anderen Fällen giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 22.

Die Advocatenkammer versammelt sich, so oft der Vorsitzende dieselbe zusammenruft. Die Mitglieder müssen erscheinen, oder ihre Stellvertreter dazu auffordern, dies der Kammer anzeigen, und zugleich genügende Gründe ihres eigenen Ausbleibens anführen. Wird etwas hiervon versäumt, so verfällt der Ausbleibende in eine Strafe von 5 Rthl., ebenso der ohne genügende Entschuldigung ausbleibende Stellvertreter.

§. 23.

Jährlich findet eine vom Vorsitzenden auszuschreibende allgemeine Versammlung der Advocaten und Anwälte abwechselnd zu Detmold und zu Lemgo statt, worin die versammelte Kammer über ihre Thätigkeit in dem verflossenen Jahre berichtet, die Cassenrechnung vorlegt, die erforderlichen Wahlen vornehmen läßt, und die von Standesgenossen etwa zu machenden Vorschläge zur Verbesserung der Stellung und Abhülfe von Mängeln nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Berathung bringt. Der Druck des Protokolls kann beschloffen werden. Dasselbe ist dem Oberstaatsanwalte mitzutheilen.

§. 24.

Die durch die Geschäftsführung der Advocatenkammer entstehenden Kosten, wozu auch die Reisekosten der Mitglieder zu den Versammlungen gehören, werden von den sämtlichen Advocaten und Anwälten aufgebracht; ein Advocat-Anwalt trägt doppelt so viel bei als ein Advocat. Die sämtlichen Strafgeelder fließen ebenfalls in die allgemeine Cassen. Auch soll jeder neu zugelassene Advocat ein Eintrittsgeld von 4 Rthl. und jeder neu ernannte Anwalt ein solches von 8 Rthl. entrichten.

§. 25.

Die sämtlichen Advocaten und Anwälte haben den Beschlüssen und Verfügungen der Kammer Folge zu leisten. Diese hat das Recht, den Oberstaatsanwalt zur Vollstreckung derselben zu requiriren, oder nach Befinden gegen den Ungehorsamen wegen der Nichtbefolgung Disciplinarstrafen zu verfügen, und wenn selbst die nach §. 17 zulässige Androhung des Antrags auf Suspension fruchtlos bleiben sollte, bei dem Obergerichte als Disciplinar-

ciplinarbehörde diese oder selbst die Entlassung vom Amte zu beantragen. Die beiden letztgenannten Strafen können jedoch im Disciplinarwege, mit Ausnahme der §. 7 erwähnten Fälle, nur auf Antrag der Advocatenkammer verhängt werden. Die Beantragung derselben hat aber die vorläufige Suspension des Betheiligten unmittelbar zur Folge.

Der Oberstaatsanwalt hat den auf die Ermittlung oder Feststellung von Thatsachen gerichteten Requisitionen der Advocatenkammer Folge zu geben.

§. 26.

Der Kammer steht der Gebrauch eines Dienstsigels zu. Sie führt den Titel: Advocatenkammer des Fürstenthums Lippe.

V. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 27.

Die zur Zeit der Publication der Advocatenordnung bereits zugelassenen Advocaten werden sämmtlich Advocatanwälte, falls sie nicht etwa in den Staatsdienst neu eintreten.

Auch die jetzt bereits im Staatsdienst stehenden und zur Advocatur berechtigten Personen werden Anwälte, falls sie nicht zu einer höhern Dienststelle befördert werden oder eine Gehaltserhöhung annehmen. Fest angestellte Richter können aber keinesfalls künftig noch Advocaten oder Anwälte sein.

Will ein jetziger Advocat, der zugleich Auditor ist, Advocat-Anwalt werden, so kann er nicht länger Auditor bleiben.

§. 28.

In jedem Kreisgerichtsbezirke soll bis dahin, daß die Zahl der darin angestellten Anwälte auf die verordnungsmäßige Normalzahl gesunken sein wird, nur bei jeder dritten, durch endgültiges Ausscheiden oder durch Uebersiedeln in den andern Kreis entstehenden Erledigung ein Anwalt neu aufgenommen werden.

§. 29.

Sofort nach Publication dieser Ordnung wird die Regierung eine General-Versammlung der Advocaten berufen, um die Wahlen der Mitglieder der Advocatenkammer vornehmen zu lassen. Die Wahlen der Kammerbeamten bringt das älteste Kammermitglied zur Ausführung.

§. 30.

Die nächsten Wahlen sollen für die Zeit bis gelten.

§. 31.

Alle dieser Ordnung entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich alle diejenigen, welche die Advocaten von einzelnen gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften ausschließen, werden hiermit aufgehoben.
